



Aktenzeichen:
Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-8/2017
Datum, 12.01.2017

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	24.01.2017
HFSA + PUKA	24.01.2017
Gemeindevertretung	02.02.2017

Neubaugelbiet 'Im Bachgange
hier: Anordnung der Umlegung nach §46(1) BauGB

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat 30.04.2015 die Ausweisung des Neubaugelbietes Im Bachgange beschlossen.

Zur Durchführung der Baulandumlegung (Bodenordnungsverfahren) ist gemäß § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) die Baulandumlegung für das Baugelbiet ,Im Bachgange' anzuordnen.

Mit dieser Anordnung wird der Gemeindevorstand ermächtigt, ein Umlegungsverfahren für das Baugelbiet ,Im Bachgange' durchzuführen. Im Rahmen des Umlegungsverfahrens (Bodenordnungsverfahren) werden die Grundstücke für die spätere Bebauung angepasst.

Abgrenzung des Umlegungsgebietes

Das Umlegungsgebiet erhält den Namen Baulandumlegungsverfahren "Im Bachgange".

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Eisenbahntrasse Bad Vilbel – Lauterbach
- Im Osten durch die Bischofsheimer Straße (Landesstraße L3205)
- Im Süden durch die Landesstraße L3008
- Im Westen durch den Feldbach mit einem Erschließungsstich zu der „Berger Straße“ über das Grundstück Flur 11, Flurstück 655.

Beschlussvorschlag:

Zur Durchführung der Baulandumlegung (Bodenordnungsverfahren wird gemäß § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) die Baulandumlegung für das Baugebiet ‚Im Bachgange‘ angeordnet.

Das Umlegungsgebiet erhält den Namen Baulandumlegungsverfahren "Im Bachgange".

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Eisenbahntrasse Bad Vilbel – Lauterbach
- Im Osten durch die Bischofsheimer Straße (Landesstraße L3205)
- Im Süden durch die Landesstraße L3008
- Im Westen durch den Feldbach mit einem Erschließungsstich zu der „Berger Straße“ über das Grundstück Flur 11, Flurstück 655.

Als Umlegungsstelle wird der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden bestimmt und wird als Umlegungsstelle ermächtigt, die im Rahmen des Umlegungsverfahrens (Bodenordnungsverfahrens) erforderlichen Beschlüsse zu fassen sowie die notwendigen Festsetzungen, Handlungen und Entscheidungen zu treffen.